

Anlage 6: Begründung (2. Entwurfsfassung) einschl. „Fachbeitrag Grünordnung“

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 38 – 1. Änderung für zwei Teilbereiche am Finkenweg und am Vogelsang

Stand 04.01.2010

Verfasser:

Stadt Ahrensburg, Fachdienst IV.2 – Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt

1 Rechtliche Grundlagen

Für das gesamte Stadtgebiet gilt der Flächennutzungsplan, der vom Innenminister am 09.02.1974 genehmigt wurde. Dieser Bauleitplan stellt für die hier betrachteten beiden Teilbereiche des Plangebietes Wohnbauflächen dar.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 38 soll in zwei Teilbereichen am Finkenweg sowie am Vogelsang eine Nachverdichtung ermöglichen. Eine hintere Bebauung in den beiden Teilbereichen ist durch Pfeifenstielgrundstücke mit einer grundstückseigenen Erschließung unproblematisch. Gemäß § 13 BauGB kann eine Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da dies in vorliegender Bebauungsplanänderung der Fall ist, soll von daher hier das vereinfachte Verfahren angewandt werden. Bei dem vereinfachten Verfahren kann u. a. auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden.

2 Geltungsbereiche

Der Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Ahrensburg (Waldgut Hagen – nordöstlicher Teil) soll für einen Teilbereich am Finkenweg und einen Teilbereich am Vogelsang geändert werden.

Die Geltungsbereiche der beiden überplanten Teilbereiche können den dieser Begründung vorausgehenden Übersichtsplänen entnommen werden und lassen sich wie folgt beschreiben:

Der Teilbereich am Finkenweg umfasst die Hausnummern Finkenweg Nr. 12 bis Nr. 36 bzw. die Flurstücke 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761 und 762.

Der Teilbereich am Vogelsang umfasst die Hausnummern Vogelsang Nr. 1a bis Nr. 7, Starweg Nr. 16 sowie Hinterm Vogelherd Nr. 1a und Nr. 1 bzw. die Flurstücke 489, 490, 491, 492, 509, 510, 511, 512, 513 und 514.

Beide Teilbereiche sind geprägt durch eine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern.

3 Planungsziel

Planungsziel ist es, die rückwärtige Bebauung in den beiden Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 38 durchgehend zu ermöglichen.

Der Regional- und Landesplan sieht für den Standort Ahrensburg eine Zunahme von Wohnungen vor. Dies deckt sich mit dem Gutachten Stormarn-Mitte und den Prognosen aus dem Raumordnungsbericht 2005 des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Ziel der Nachverdichtung des Gebietes ist es, Wohnbaugrundstücke gemäß dem Bedarf für die Wohnbedürfnisse und die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung in bezahlbarem Rahmen zu schaffen.

In besiedelten Gebieten kann durch Nachverdichtung die bereits bestehende Infrastruktur für zusätzlichen Wohnraum genutzt werden. Es wird auch künftig mit Zuwanderungsgewinnen aufgrund des verhältnismäßig guten Arbeitsplatzangebotes im Bereich Ahrensburg zu den umliegenden strukturärmeren Gebieten gerechnet. Die Erfüllung der damit verbundenen Wohnungsnachfrage soll einerseits durch Nachverdichtung bebauter Stadtgebiete, aber auch durch neue Baugebiete im Randbereich des Stadtgebietes stattfinden.

Die Vorgaben der zukünftigen Wohnbebauung sollen sich zum einen an der vorhandenen Bebauungstypik im Geltungsbereich orientieren, zum anderen aber auch das Gebot der Rücksichtnahme des im BauGB festgeschriebenen sparsamen Umgangs mit Grund und Boden befolgen. Diesem Gebot wird entsprechend der Festsetzung einer relativ niedrigen Grundflächenzahl als auch der Nachverdichtung im bereits besiedelten Gebiet mit der vorhandenen Infrastruktur gem. § 1 a BauGB Rechnung getragen.

4 Umweltbericht/Umweltprüfung

Bei dem vereinfachten Bauleitplanverfahren kann auf die Erstellung eines Umweltberichtes bzw. auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

Es wurde ein Fachbeitrag Grünordnung angefertigt – dieser ist Bestandteil dieser Begründung und ist beigefügt!

Überschlägig betrachtet kommt er zu folgenden Feststellungen:

- Im Mai 2009 wurden örtliche Bestandserhebungen zum Biotop- und Gehölzbestand durchgeführt. Demnach liegen durch das Planvorhaben keine Beeinträchtigungen geschützter oder seltener Tierarten vor. Das Plangebiet selbst liefert mit seiner Struktur aus Einzelhausbebauung und dazugehörigen Gärten nur geringwertige Biotope mit intensiver Pflege und hohen Störungseffekten für die Tierwelt. Das Vorhaben greift nur geringfügig in den Naturhaushalt ein.
- Die neuen Gebäude würden sich optisch in das vorhandene Ortsbild einfügen und keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild darstellen.
- Das Vorhaben hat auf das „Schutzgut Mensch“ keine erheblichen Auswirkungen. Die Wohndichte wird sich geringfügig erhöhen und es wird eine unerhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens erfolgen.

- Es sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich, da das Schutzgut Mensch von der Planung nicht betroffen ist.

5 Einzelheiten der Planung

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl soll nicht über 0,35 festgesetzt werden. Die Eingeschossigkeit mit den eingeschränkten Firsthöhen soll den bestehenden Charakter und die Identität des Gebietes trotz der Neubauten bewahren.

Kleinstgrundstücke und Festsetzung von Reihenhäusern würden in der Zukunft zu einer starken Verdichtung des Gebietes führen, die die Problematik des ruhenden Verkehrs in diesem Gebiet verstärkt. Aus diesem Grunde wird die Nachverdichtung dieses Gebiets durch die entsprechenden Festsetzungen maßvoll und am Bestand orientiert vorgenommen. Die festgesetzte Geschossflächenzahl von 0,35 unter Einbeziehung der Nichtvollgeschosse lässt für dieses Gebiet vereinzelte Erweiterungsmöglichkeiten auf den bereits bebauten Grundstücken zu. Für die Baugrundstücke, die im Blockinnenbereich neu geschaffen werden, bleibt genügend Freiraum zu den bestehenden Gebäuden. Um auch für die Zukunft die Wohnungszahl des Gebietes im Hinblick auf den ruhenden Verkehr städtebaulich zu ordnen, werden pro Gebäude maximal 2 Wohnungen festgesetzt.

Damit können aufgelockerte durchgrünte Grundstücke mit Grenzabständen entstehen, um eine gehobene Wohnqualität im Plangebiet zu gewährleisten.

5.2 Verkehrserschließung

Die vorhandenen Erschließungsstraßen Finkenweg und Vogelsang sind für die Erschließung ausreichend dimensioniert. Die 2 Straßen sind in ihrer Dimensionierung ausreichend, um den künftigen leicht erhöhten Kfz-Verkehr aufzunehmen.

Öffentlicher Parkraum ist an den 2 Straßen in ausreichender Anzahl vorhanden.

5.3 Festsetzungen zur Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB und § 92 Abs. 4 LBO Schl.-H. 1994

5.3.1 Anpflanzungen

Anpflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:

Für Anpflanzungen entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung A sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Auf dem Baugrundstück ist für jede angefangenen 200 qm der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für jede 400 qm der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum anzupflanzen. Hierfür sind

Stammbüsche oder Hochstämme, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 – 16 bzw. 18 – 20 cm in 1 m Höhe zu verwenden.

5.3.2 Erhaltung

Erhaltung von Bäumen und Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen:

Auf der entsprechend umgrenzten Fläche sind Bepflanzungen, Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen auf Dauer zu erhalten bzw. bei Verlust wiederherzustellen. Geländeaufhöhungen und –abgrabungen und die Errichtung von Baulichkeiten sind im Kronenbereich von Bäumen außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen unzulässig. Ebenfalls ist dort jegliches Befahren sowie die Lagerung von Materialien jeglicher Art unzulässig.

5.3.3 Begrünung

Die Dächer von Carports und Garagen sind zu begrünen. Die Bepflanzung ist hierfür mindestens als Extensiv-Begrünung mit einem Systemaufbau von 10 cm Schichtstärke auszuführen. Garagenwände und Pergolen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu bepflanzen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

Die Stellplätze sind zusätzlich zu begrünen. Je 4 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Die Standorte von Müllbehältern einschließlich rollbarer Gefäße zur Wertstofffassung sind mit begrünter Pergolen bzw. Einhausungen zu versehen.

5.3.4 Sicherung des Wasserhaushalts

Zur Sicherung des Wasserhaushalts werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Folgende Beläge können verwendet werden: Schotterrasen, Kies-, Split- und Granddecken, Rasengitterelemente. Bei Pflasterung ist ein Fugenanteil von mindestens 15 % vorzusehen.

Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

5.2.5 Zuordnung von Festsetzungen für Kompensationsmaßnahmen:

Den Bauflächen als Eingriffsflächen in Natur und Landschaft werden die in der Planzeichnung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. In Verbindung mit den Bauvorhaben hat der Bauherr zusätzlich Bäume in den in der Planzeichnung festgesetzten Bereichen wie unter Punkt 1 neu anzupflanzen sowie auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist vorhanden. Für die Erweiterung der Wohnnutzungen sind die Leitungen der Ver- und Entsorgung ausreichend dimensioniert.

Die Wasserversorgung wird durch die Hamburger Wasserwerke (HWW), die Versorgung mit Gas und elektrischer Energie durch E.on Hanse AG oder andere private Anbieter erfolgen. Das Schmutzwasser wird durch das Schmutzwasserkanalsystem, das in den vorhandenen Erschließungsstraßen besteht, geleitet. Die Kläranlage befindet sich auf dem neuesten Stand der Technik und hat ausreichende Kapazitäten, um das zusätzliche Schmutzwasser aufzunehmen.

Das Oberflächenwasser wird ebenfalls in die vorhandenen Kanäle eingeleitet. Es ist anzustreben, das Oberflächenwasser, wo immer es die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes zulässt, auf den Grundstücken zu versickern.

Die zentrale Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH). Die örtliche Müll- und Wertstoffsammlung geschieht dabei auf den privaten Grundstücken.

Im Plangebiet sind weder Altlastenflächen noch archäologische Bodendenkmäler bekannt. Sollten im Rahmen der Erschließungsarbeiten jedoch entsprechende Bereiche festgestellt werden, so sind sie dem Kreis Stormarn bzw. der Denkmalschutzbehörde zu melden.

7 Überschlägige Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens

Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt 10 zusätzliche Wohneinheiten im Plangebiet entstehen werden.

Wenn weiter angenommen wird, dass 1/3 der Wohnungen eine Einliegerwohnung errichten und 1 Pkw pro Wohneinheiten in Ansatz gebracht werden, ergeben sich $10 + (10 \times 0,33) = 14$ Pkw.

Daraus erfolgt die Berechnung der morgendlichen Spitzenstunden (NGS):
 $0,35 \times 14 = 4,9$ rd. 5 Pkw/Std.

Bei dieser geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner zusätzlichen Belastung der vorhandenen Wohnbebauung kommt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg hat diese Begründung in der Sitzung am gebilligt.
Ahrensburg, den

Stadt Ahrensburg
Die Bürgermeisterin

Anlage: „Fachbeitrag Grünordnung“
(Planverfasser: Wolfram Fischer)

(Pepper)

Stadt Ahrensburg

Bebauungsplan Nr. 38 - 1. Änderung
„Finkenweg / Vogelsang“

Fachbeitrag Grünordnung

Vorabzug Stand 6.01.10

Bestandsaufnahme und Bewertung



Auftraggeber:

Stadt Ahrensburg
Die Bürgermeisterin

Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

Planverfasser:

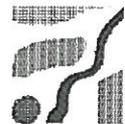
Wolfram Fischer

Dipl. Ing. für Landespflege
Landschaftsarchitekt BDLA

- NATURSCHUTZ
- LANDSCHAFTSPLANUNG
- GESTALTUNG

Lyserstraße 1
22761 Hamburg

Tel. 040 - 82 64 21
Fax. 040 - 82 67 58
info@wolframfischer.de



Bearbeitung: Dipl. Ing. Wolfram Fischer,

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und gesetzliche Grundlagen.....	1
2	Lage im Raum und Kurzbeschreibung des Plangebietes	1
3	Vorgaben übergeordneter Planungen.....	2
3.1	Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg	2
3.2	B-Plan Nr. 38	2
3.3	Landschaftsplanung.....	2
	3.3.1 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.....	2
	3.3.2 Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg.....	3
3.4	Biotopverbund.....	3
3.5	Natura 2000.....	4
	3.5.1 Gebietskulisse	4
	3.5.2 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2327-301	4
3.6	Naturschutzgebiete.....	6
3.7	Grabungsschutzgebiet.....	7
4	Bestandsaufnahme und Bewertung / Auswirkungen des Planvorhabens	8
4.1	Geologie, Relief und Boden	8
	4.1.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	8
	4.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	8
	4.1.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben	8
	4.1.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	9
	4.1.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Boden	9
4.2	Wasser	9
	4.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	9
	4.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	10
	4.2.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben	10
	4.2.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	10
	4.2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Wasser.....	10
4.3	Klima, Luft / Immissionen.....	10
	4.3.1 Bestandsbeschreibung	10
	4.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	11
	4.3.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben	11
	4.3.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	11
	4.3.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Klima und Luft / Immissionen	11
4.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	11
	4.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	11
	4.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	13
	4.4.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben	13
	4.4.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	14
	4.4.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	14
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	14
	4.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	14
	4.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	14
	4.5.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben	14
	4.5.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	15
	4.5.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Landschaftsbild.....	15
4.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
	4.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung	15

4.6.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	15
4.6.3	Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben	15
4.6.4	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	15
4.6.5	Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
4.7	Schutzgut Mensch	16
4.7.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	16
4.7.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	16
4.7.3	Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben	16
4.7.4	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	16
4.7.5	Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Mensch	16
7.	Quellen.....	17
	Anhang.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht	1
Abb. 2: Luftbild.....	1
Abb. 3: Landschaftsrahmenplan (unmaßstäblich)	2
Abb. 4: Landschaftsplan ohne Maßstab	3
Abb. 5: FFH-Gebiet M 1 : 25.000	4
Abb. 6: NSG Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal (oben), Teile von NSG Höltigbaum (unten) 1 : 40.000	6

Anhang

Baumliste

Tierökologische Potenzialanalyse

Anlage

Karte 1: Bestand + Bewertung

M 1 : 1.000

1 Aufgabenstellung und gesetzliche Grundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 der Stadt Ahrensburg „Finkenweg / Vogelsang“ soll eine teilweise bereits vorhandene rückwärtige Wohnbebauung auf den tiefen Grundstücken ermöglichen.

Für die 1. Änderung des B-Plans wird gemäß § 13a Baugesetzbuch ein vereinfachtes Verfahren angewendet. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe und die Umweltprüfung sind demnach zwar nicht erforderlich. Ein B-Plan bedarf zu seiner Rechtskraft jedoch einer korrekten Abwägung. Mit dem vorliegenden Gutachten werden Abwägungsmaterialien mit Aussagen zu Landschaft, Freiraum und Umwelt aufbereitet.

Im vorliegenden Fachbeitrag Grünordnung wird der vorgefundene Bestand beschrieben, bewertet und hinsichtlich der Planungsabsicht werden zusammenfassend die Erfordernisse zur Eingliederung des Bauvorhabens in Landschaft und Umgebung dargestellt. Der Fachbeitrag Grünordnung berücksichtigt dabei die Erkenntnisse der Umweltprüfung und der artenschutzrechtlichen Ermittlungen.

2 Lage im Raum und Kurzbeschreibung des Plangebietes

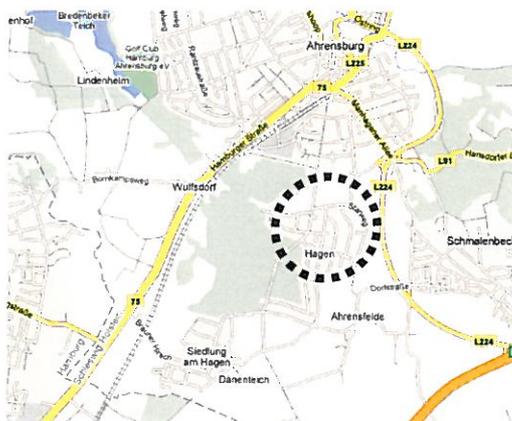


Abb. 1: Übersicht

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Stadt Ahrensburg im Ortsteil „Hagen“.



Abb. 2: Luftbild

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilen entlang der Straßen Vogelsang / Starweg / Hinterm Vogelherd und am Finkenweg und wird von weiteren Wohnbauflächen (vorwiegend mit Einzelhäusern) umgeben. Ca. 100 m nördlich bzw. 300 m südwestlich vom Plangebiet liegt das Naturschutzgebiet „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“.

Der Grünbestand innerhalb des Plangebiets ist durch vorwiegend intensiv gepflegte Gärten geprägt. Auf den Grundstücken selbst sind nur wenige Altbäume (hauptsächlich Koniferen) vorhanden. Nach Westen entlang der Straße Vogelsang grenzen allerdings sehr bemerkenswerte alte Eichen an und die Grundstücke am Finkenweg liegen benachbart zu einer Gewässerparzelle mit älterem Baumbestand. Diese weist im Norden angrenzend an den Plangebietsteil Vogelsang / Starweg Brachflächencharakter mit Brennesseln und nährstoffbedürftigen Stauden sowie Sträuchern und Jungbäumen auf.

3 Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg

Der seit dem 9.02.1974 Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg, für 33 Teilflächen des Stadtgebiets bislang geändert, weist für das Plangebiet und seine Umgebung Wohnbauflächen aus.

3.2 B-Plan Nr. 38

Der B-Plan Nr. 38 setzt eine straßenparallele Bebauung mit Einzelhäusern fest.

3.3 Landschaftsplanung

3.3.1 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I (1998) betreffen hauptsächlich die Flächen westlich und nördlich des Plangebietes. Zum Teil überlagern sie sich mit dem Plangebiet; die Abgrenzung ist auf Grund der Maßstäblichkeit nicht deutlich.

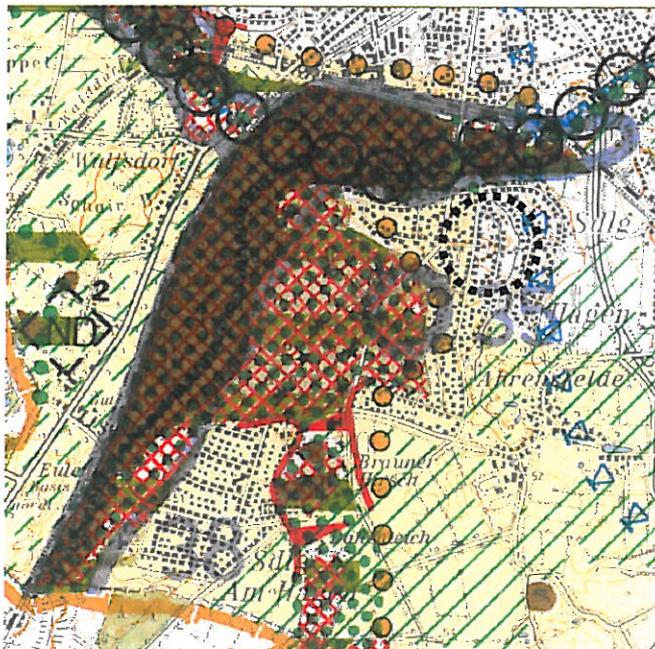


Abb. 3: Landschaftsrahmenplan (unmaßstäblich)

Die in einer Entfernung von 100 bzw. 300 m nördlich und westlich angrenzenden Flächen besitzen hohe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz. Sie sind ausgewiesen als:

- Naturchutzgebiet Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal (rot kariert)
- Landschaftsschutzgebiet, geplant (grün schraffiert unterbrochen)
- Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion (grüne Balken)
- Feuchtgebiet (braun)
- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (grüne Punkte)
- Gebiete mit besonderer Erholungseignung (gelb)
- Geotop Wartenberge (35) und Tunneltal (38)
- geplantes Wasserschutzgebiet Wasserwerk Großhansdorf

Die Geotope sind zum einen ein echtes nachgewiesenes subglaziales Tunneltal (38) und ein Endmoränenhügel (35). Sie entstanden unter bzw. vor dem Eis eines in der Weichsel-Kaltzeit bis nach Stellau-Rahlstedt vorgedrungenen Inlandgletschers.

3.3.2 Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg

Der Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg vom Juli 1992 wurde für das Plangebiet nachträglich nicht mehr geändert. Die Darstellungen sind im Einzelnen:

Abb. 4: Landschaftsplan ohne Maßstab



- Wohnbauflächen im und in der Umgebung des Plangebiets (rot),
- Walderhaltung im Forst Hagen (grün), Neuwaldbildung nordwestlich des Plangebiets (grün-weiß-gestreift),
- Gewässerschutzstreifen entlang des angrenzenden Gewässers,
- Ost-West-Grünverbindung mit Wanderweg (blaugrün, schwarze Rautenkennzeichnung).

Weiterhin ist im Norden das Naturschutzgebiet Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal dargestellt.

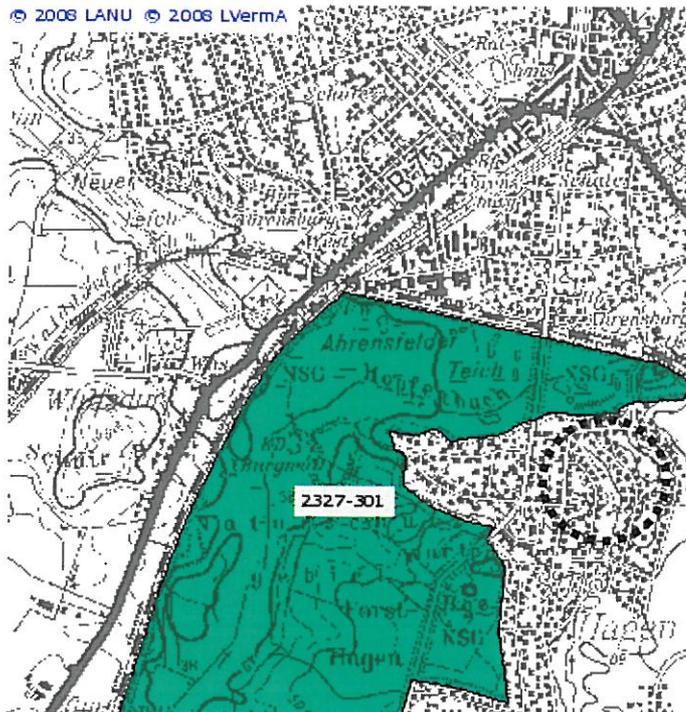
3.4 Biotopverbund

Das nördlich und westlich liegende Naturschutzgebiet Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal als eiszeitlich ausgeformtes Tunneltal mit zahlreichen Feuchtbioptypen und Übergängen zum Eichen-Birkenwald ist zugleich auch Schwerpunktbereich zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Schwerpunktbereiche sind die Hauptpfeiler des Verbundsystems, die sowohl vorhandene und geplante Naturschutzgebiete und Lebensräume für gefährdet Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Entwicklungszonen als auch Gebiete von überregionaler und regionaler Bedeutung zur Neuentwicklung großflächiger Biotope enthalten.

3.5 Natura 2000

3.5.1 Gebietskulisse

Abb. 5: FFH-Gebiet M 1 : 25.000



Das FFH-Gebiet DE 2327-301 „Kammolchgebiet Höltingbaum / Stellmoor“ grenzt in 100 m nördlich und 300 m westlich an das Plangebiet. Es besitzt eine Größe von 605 ha und erstreckt sich von Ahrensburg bis über die Landesgrenze in Hamburg. Es besteht aus dem NSG „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ und dem NSG „Höltingbaum“. Der Höltingbaum befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz. Erhaltungsgegenstand sind Arten und Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung (Kammolch, Waldmeister-Buchenwald, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen) und von Bedeutung (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Hainsimsen-Buchenwald)

Durch den engen räumlichen Verbund mit dem Plangebiet werden nachfolgend die gebiets-spezifischen Erhaltungsziele aufgeführt, um im Abschnitt 4.4 zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung dieser Ziele grundsätzlich möglich wäre.

3.5.2 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2327-301

Übergreifende Ziele

Erhaltung eines vergleichsweise großflächigen Landschaftsausschnittes mit offenen bis gehölzbetonten charakteristischen Lebensraumkomplexen, der vielfältigen Gewässer, des extensiven Grünlandes, strukturreicher Säume und standorttypischer Waldformationen bei naturnahen Grundwasserstandorten und ungestörten Bodenverhältnissen, insbesondere auch als Lebensraum für den Kammolch.

Ziele für Arten und Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und des Kammolches. Hierzu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Ent-

- wicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, Dünen, feuchte Senken) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter und angrenzender Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen, Staudenfluren, Nasswiesen, Mineralgrasfluren, Brüche und Kleingewässer,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts).

Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung und -vermoorung,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Oser, Drumlins, Findlinge, Bachschluchten, nasse und feuchte Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Röhrichte, Bruchwälder, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

Ziele für Arten von Bedeutung:

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.)
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen
- bestehender Teilpopulationen

3.6 Naturschutzgebiete

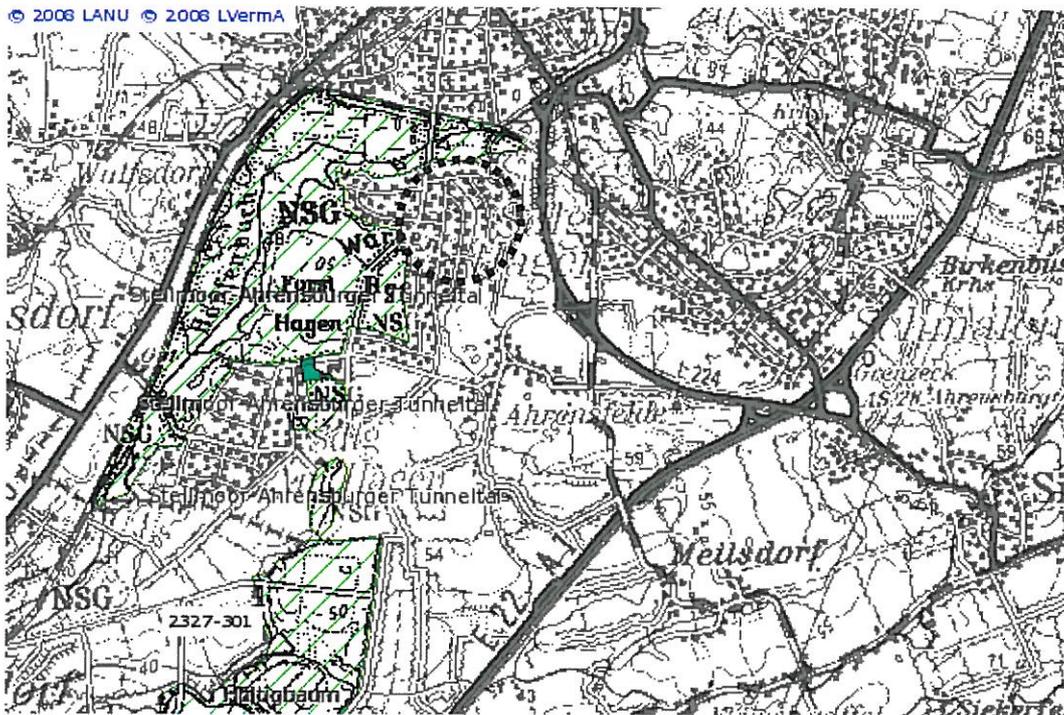


Abb. 6: NSG Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal (oben), Teile von NSG Höltigbaum (unten) 1 : 40.000

Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal

Das nördlich und westlich des Plangebietes gelegene „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ steht seit 1982 unter Naturschutz. Es handelt sich um ein länderübergreifendes Naturschutzgebiet, das sich auf Hamburger Gebiet als „Stellmoorer Tunneltal“ fortsetzt. Bestandteile des „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltals“ sind auch das Feuchtgebiet „Brauner Hirsch“ und das Gebiet „Dänenteich“, die allerdings als kleinflächige Bereiche isoliert vom Hauptkomplex liegen. Das Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal wurde per Verordnung vom 16.8.1982 ausgewiesen und ist ca. 339 ha groß. Bei dem Gebiet handelt es sich um das einzige bisher nachweisbare Tunneltal in Norddeutschland mit einer Vielfalt glazialgeologischer Formen.

Höltigbaum

Das Naturschutzgebiet Höltigbaum liegt östlich des Tunneltals auf hamburgischem Gebiet. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt ca. 200 m. Der ehemalige Truppenübungsplatz wurde 1998 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Schutzzweck ist die Erhaltung der in der Weichseleiszeit ausgeprägten üppigen Grundmoränenlandschaft einschließlich des Tunneltals der Wandse sowie die Erhaltung und Entwicklung von offenen, weiträumigen, von extensiver Nutzung geprägten Grasfluren mit ihren Heide- und Trockenrasenformationen und eingeschlossenen Stillgewässern, von Fließgewässern einschließlich ihrer Niederungsbereiche mit Feuchtwiesen, Bruchwäldern, Seggenriedern und Röhrichten, von naturnahen Laubwäldern und die auf diese Lebensräume angewiesenen Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

3.7 Grabungsschutzgebiet

Das außerhalb des Plangebiets gelegene Ahrensburger Tunneltal weist bedeutende archäologische Fundstätten auf, die durch die Ausgrabungen und Veröffentlichungen von Alfred Rust und Gustav Schwantes weltbekannt wurden. Die Fundplätze gaben wertvolle Aufschlüsse über die Lebensweise eiszeitlicher Rentierjäger (der sogenannten Hamburger Kulturgruppe), der Federmesser-Leute (9.900 - 8.900 v.Chr., einziger Lagerplatzfund der aus dem heutigen Frankreich stammenden Kulturgruppe in Nordwestdeutschland) und der Ahrensburger Kulturstufe (7.000 v. Chr.).

Zum Schutz der kulturhistorisch äußerst wertvollen Funde wurde mit Landesverordnung vom 22.7.1977 ein Grabungsschutzgebiet im Bereich des gesamten Ahrensburger Tunneltals ausgewiesen.

Innerhalb des Gebiets sind genehmigungspflichtig:

- tiefgründige Erdarbeiten, Erdentnahmen, Anlage von Teichen, Auffüllungen, Planierungen,
- Anlage neuer und Ausbau bestehender Wege, Straßen und Leitungstrassen,
- Anlage neuer und Verbreiterung und Vertiefung bestehender Entwässerungsgräben im Niederungsbereich, Bau- und Erschließungsarbeiten aller Art, künstliche Absenkungen des Grundwasserspiegels, Tiefpflügen über 30 cm, Rodung von Baumstubben, sonstige Rodungsarbeiten und Neuaufforstungen, Absammeln von archäologischem Fundgut.

Das archäologische Landesamt wird bei den Planungen für den B 38 – 1. Änderung beteiligt.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung / Auswirkungen des Planvorhabens

Die Gliederung der nachstehend beschriebenen Kapitel orientiert sich am Aufbau von Umweltberichten. Es werden jeweils nach der Bestandsbeschreibung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens, eine Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes ohne Durchführung des Projektes und die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt.

4.1 Geologie, Relief und Boden

4.1.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Geologie

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums Stormarner Moränengebiet / Hamburger Ring im südlichen Vorland der weichselkaltzeitlichen Endmoränenlage "A 4". Durch den Abfluss von Schmelzwässern unter dem Gletscher hat sich in den Geschiebemassen ein charakteristisches "Tunneltal" herausgebildet. Als weitere typische Oberflächenformen sind westlich des Plangebiets die Endmoränen-Erhebung der Wartenberge zu nennen. Auch bereits in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets ist das Gelände jungeszeitlich bewegt.

Relief

Während die weitgehend ebene Sohle des Tunneltals auf ca. 39 m NN liegt, steigt das Gelände um das Seitentälchen der Tarpenbek (Verbandsgewässer 1.10.1) im Bereich des Plangebiets von ca. 42 m NN nach Süden bzw. Westen allmählich auf über 45 m NN bzw. 46 m NN in den Straßen Finkenweg und Vogelsang an und steigt westlich und östlich des Plangebiets auf über 50 m NN, südlich davon auch auf über 55 m NN.

Boden

Im Tunneltal herrschen mit grundwasserbeeinflussten Mudden und Torfen organische Ablagerungen des Holozäns und Pleistozäns neben Terrassensanden vor (Paluska, o.J.). Hänge und Plateaubereiche sind aus Geschiebelehm und Geschiebemergel aufgebaut. Die Bodenbildung führt dann besonders in den ebenen Bereichen zu staunässebeeinflussten Pseudogleyen. Mit Geschiebelehm als Ausgangsmaterial entstanden Parabraunerden, die zu den fruchtbareren Ackerböden zählen. Nähere Angaben zum Baugrund sind dem Baugrundgutachten von Cords (2008) zu entnehmen. Demnach ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der Bodenverhältnisse keine Versickerung von Oberflächenwasser möglich.

4.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen führt zu einer Belastung des Schutzgutes Boden durch Versiegelung von Flächen und Veränderungen des Bodenaufbaues und Bodenwasserhaushalts.

4.1.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben

Ohne das Planvorhaben entsteht keine Veränderung der gegenwärtigen Situation.

4.1.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Das Dachflächenwasser von Schuppen und Carports kann nicht vor Ort versickert werden, da die Versickerung umfangreicher Wassermengen bei dem anstehenden Untergrund nicht möglich ist. Mit zusammengelegten Zufahrten für rückwärtige Gebäude und der Festsetzung einer niedrigen GRZ kann der Eingriff in das Schutzgut jedoch gering gehalten werden.

4.1.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Boden

Aufgrund der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB ist kein Ausgleich für Eingriffe erforderlich. Mit Grund und Boden ist jedoch sparsam umzugehen.

4.2 Wasser

4.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Gebiet gehört zum Einzugsgebiet des nach Nordosten entwässernden Hopfenbachs. Der Flurabstand zum **oberflächennahen Grundwasser** liegt im Tunneltal bei wenigen Dezimetern. In den Hang- und Plateaulagen des Plangebiets ist der Flurabstand vermutlich größer als 2 m und kann nach Angaben von Paluska (o.J.) für die bereits bebauten Bereiche 2 - 4 m betragen. Für die aufgrund des B-Plans mögliche Neuerrichtung von Gebäuden in der zweiten Reihe, die mehr in der Senke in der Nähe der Tarpenbek liegen, kann der Grundwasserstand erheblich geringer sein. Jahreszeitlich und witterungsbedingt kann es außerdem im gesamten Plangebiet zu Staunässe kommen. Die Fließrichtung des oberen Grundwasserleiters ist vermutlich auf das Tunneltal nach Nordnordost gerichtet.

Das **Oberflächenwasser** im Plangebiet wird über die Kanalisation bzw. die Tarpenbek (Verbandsgewässer 1.10.1 des Gewässerpflegeverbands Ammersbek-Hunnau) abgeführt. Dieses Gewässer ist etwa 1 – 2 m in den Boden des Seitentälchens eingetieft und weist je nach Jahreszeit und Witterung stark wechselnde Wasserstände auf. Es kann in Trockenperioden vollständig austrocknen, nach anhaltenden Niederschlägen allerdings bordvoll sein. Das Gewässer verfügt über ein größeres Einzugsgebiet im Raum Ahrensfelde und kann wegen des Gefälles anfallende Niederschlagsmengen rasch abführen. Nach Angaben des Verbands wird aufgrund des Gehölzbestands keine maschinelle Unterhaltung durchgeführt, sondern es findet im 1 – 2 jährigen Turnus in Handarbeit eine Beseitigung von Hindernissen im Gewässer statt. Als nachteilig erweisen sich die von den meisten Anrainern im Bereich der der Stadt Ahrensburg gehörenden Gewässerparzelle angelegten Ablagerungen von Gartenabfällen wie Rasenschnitt, Buschwerk und ganzen zerlegten Bäumen incl. Stubben. Wiederholt kam es dabei zu Verstopfungen des Durchlasses im Starweg durch angeschwemmtes derartiges Material und erheblichem Rückstau.

Mit der geübten Ablagerungspraxis werden sowohl Eigentumsrechte der Stadt als auch das Wasserrecht verletzt, da solche Ablagerungen nicht zum Gemeingebrauch von Gewässern gehören und in deren Nähe nicht abgelagert werden dürfen. Der Eintrag von freigesetzten Nährstoffen in das Gewässer verschlechtert die Wasserqualität und trägt zu einer ökologischen Verarmung der Gewässerfauna und -flora bei. Auf diese Weise werden indirekt auch die besonders empfindlichen Biotop im nördlich angrenzenden Schutzgebiet „Ahrensburger Tunneltal“ beeinträchtigt.

Dem Gewässer werden aus dem Plangebiet verschiedene Rohrleitungen, vermutlich Dränaugen oder gesammeltes Oberflächenwasser zugeleitet. Dabei handelt es sich um anzeige- oder genehmigungspflichtigen Einleitungen in ein Gewässer. Es erfolgte kein Abgleich, ob entsprechende Genehmigungen oder Anzeigen vorliegen.

4.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Grundwasserneubildung wird durch den Bau von Einzelhäusern und Zufahrten kaum eingeschränkt, da aufgrund der Bodenverhältnisse ohnehin nur wenig Wasser versickern kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gebäude im engeren Raum der Senke der Tarpenbek zeitweilig stau- bzw. grundwasserbeeinflusst sein können.

4.2.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben

Ohne das Planvorhaben entsteht keine Veränderung der gegenwärtigen Situation.

4.2.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

(Zusammengestellt unter Berücksichtigung von Angaben der Unteren Wasserbehörde). Um den Wasserhaushalt nicht zu beeinträchtigen, sind statt der Errichtung von Kellern ebenerdige Lagerräume vorzusehen. Alternativ dazu sind Keller als „Wanne“ auszuführen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen durch Kellerdränagen sind nicht genehmigungsfähig. Dränagen zur Ableitung von Stau- und Schichtenwasser sind der Wasserbehörde anzuzeigen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass mit der Dränage keine dauerhafte Grundwasserabsenkung verbunden ist.

Direkte Einleitungen in die Tarpenbek sind je nach Art und Menge anzeige- oder erlaubnispflichtig. Um die zusätzliche Belastung der Tarpenbek zu vermeiden, sollen Verkehrsflächen im öffentlichen und privaten Bereich minimiert und in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise erstellt werden.

Sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.

4.2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Wasser

Nach dem Gemeinsamen Runderlass¹ ist der Ausgleich erbracht, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund entsprechend des Arbeitsblattes DWA-A 138 Stand 4/2005 - Bau und Bemessung entwässerungstechnischer Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verschmutztem Niederschlagswasser der ATV (Abwassertechnischen Vereinigung) versickert wird und normal verschmutztes Niederschlagswasser in naturnah gestaltete Regenrückhalte- bzw. Regenklärbecken eingeleitet und über die belebte Bodenzone versickert wird. Da in einem vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB kein Ausgleichbedarf ermittelt wird, werden keine weiteren Angaben getätigt.

4.3 Klima, Luft / Immissionen

4.3.1 Bestandsbeschreibung

Das Talsystem des Tunneltals im Verbund mit Waldflächen und erhöht liegender offener Landschaft als Kaltluftentstehungsgebieten ist von hoher Bedeutung für lokalklimatische und

¹ „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 -

lufthygienische Prozesse am Rande des Hamburger Ballungsraums. Durch Kaltlufttransport mit dem Geländegefälle in die Stadtgebiete hinein und durch die Eigenschaft als Belüftungsbahn für südwestliche Windströmungen wird die Beharrungstendenz einer "Dunstglocke" mit Akkumulation von Luftschadstoffen abgemildert.

Durch die Beruhigung der Windbewegung im von Wald bzw. Gehölzen umgebenen bebauten Bereich des Plangebiets kann sich durch Aufheizung und Abstrahlung ein stärkerer Temperaturgradient als in der offenen Landschaft herausbilden. Insofern ist mit einer geringeren Luftzirkulation und höherer Wärmekapazität und höherer Luftfeuchte als in der freien Landschaft zu rechnen.

Die Eingrünung mit Gehölzen und Waldflächen sowie die lufthygienisch ausgleichende Umgebung lässt eine gute Luftqualität erwarten.

4.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Planung werden sich nur geringfügige klimatische Auswirkungen ergeben. Die neuen Gebäude führen nur in geringem Maße zu einer Beeinflussung des Lokalklimas durch erhöhte Aufheizung versiegelter Flächen. Es entstehen kaum weitere Luft- oder Lärmemissionen. Die neuen Gebäude im Bereich der Senke der Tarpenbek werden sich allerdings besonders in den Nachtstunden während der Kaltluftsammlung in einem Bereich höherer Kühle befinden. Auch tagsüber sind durch Schattenwurf des im Süden bzw. Westen vorgelagerten Gehölzstreifens entlang des Gewässers kühlere Verhältnisse gegeben. Die Fließbewegung der Kaltluft dürfte jedoch kaum eingeschränkt sein.

4.2.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben

Ohne das Planvorhaben werden sich die kleinklimatischen Verhältnisse und Immissionen im Plangebiet nicht erheblich verändern.

4.2.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Nebenanlagen wie Carports, Garagen, Sichtschutzwände und Pergolen sind mit Kletter- und Schlingpflanzen zu bepflanzen; Stell- und Parkplätze sind zusätzlich zu begrünen. Darüber hinausgehende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Klima und Luft / Immissionen

entfällt

4.4 Arten und Lebensgemeinschaften

4.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Im Mai 2009 wurden örtliche Bestandserhebungen zum Biotop- und Gehölzbestand durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Karte Nr. 1 dargestellt.

Biotopstruktur und Baumbestand

Das Plangebiet ist auf tiefen Grundstücken mit Einfamilienhäusern bebaut, auf drei Parzellen findet sich bereits eine rückwärtige Bebauung. Die dazugehörigen Gärten (Biotoptyp SGa) weisen neben Zufahrten und Terrassen, Rasen und Beeten nur wenige ältere Gehölze und dann meistens Nadelgehölze auf. Zur Straße hin finden sich an einigen Grundstücken Schnitthecken mit Hainbuche und Buche. Der Biotoptyp der Gärten ist im allgemeinen nur von geringem bis mäßigen naturschutzfachlichen Wert². Im vorliegenden Fall besitzen die Gärten aufgrund ihrer Benachbarung mit dem Gehölzstreifen (s.u.) einen mäßigen naturschutzfachlichen Wert.

Die bei der Bestandsaufnahme angetroffenen Einzelbäume wurden einzeln mit Art, Stamm- und Kronendurchmesser, Vitalität und Kurzbewertung tabellarisch erfasst (s. Baumliste im Anhang). Bei den besonders wertvollen Gehölzen handelt es sich um ein Blut-Buche (80 cm Stammdurchmesser), einen Mammutbaum (~ 70 cm und einen älteren Walnussbaum (95 cm) im Finkenweg. An Nadelbäumen finden sich hier vorwiegend Fichten und einige Tannen über 45 cm. Das Plangebiet Vogelsang wird hauptsächlich durch die außerhalb im Straßenraum gelegenen mächtigen Eichen mit bis zu 110 cm Stammdurchmesser geprägt.

Von Bedeutung für das Plangebiet sind ferner die Biotope der angrenzenden Gewässerparzelle. Im **Norden** umfassen sie außer dem zum Aufnahmezeitpunkt trockenen Gerinne Ruderalfluren (RH) aus Giersch, Brennessel, Comfrey, Florentiner Goldnessel, Pulks von Japanischem Knöterich, Rubus-Gestrüpp und jungen Prunus-Gebüsch. An der Westböschung finden sich jg. Weißdorn, Sal-Weide, Walnuss und Kastanie (~25), dichte Haselsträucher, stellenweise Gartenabfall, Busch und Stubben. Die Ostböschung zeigt Ruderalfluren, auf den angrenzenden Gartengrundstücken lockeren Baumbestand.

Im **Süden** bildet der gewässerbegleitende Gehölzsaum HGf einen zwischen ca. 15 - 30 m hohen Baumschirm mit bis zu 60 cm starken Eichen und vielstämmigen Erlen ~ 35 -40 cm, Birken ~40, einz. Fichten bis 60 cm, einer Buche 80 cm; z.T. mit Strauchunterwuchs (Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen), die Bodenflora weist noch Waldarten wie Wald-Fluttergras, Buschwindröschen und Salomonssiegel sowie Nelkenwurz und Schöllkraut auf, wird aber zunehmend von Ruderalfluren, u.a. mit japanischem Knöterich, Rührmichnichtan, Giersch, Gundermann und Gartenflüchtern wie Florentiner Goldnessel und Perlfarn verdrängt, teils auch von Ziersträuchern wie Spiraeen und Pfeifenstrauch. Zahlreiche Ablagerungen von Gartenabfällen und Busch, Einleitungen von Dränagen.

Der Gehölzsaum entlang des Gewässers ist mit mittlerem naturschutzfachlichen Wert einzu-stufen. Die Gehölzkulissen / Kronentraufen dieses Gehölzsaumes wurden lt. Luftbild in den Bestandsplan übernommen.

Rechtliche Situation zum Schutz von Bäumen und Gehölzen

Die **Baumschutzsatzung** der Stadt Ahrensburg (in Kraft getreten am 1.2.1998, mit Änderungen vom 1.10.2003) schützt Bäume mit einem Stammdurchmesser von 25 cm und mehr (entspricht einem Stammumfang von 78,5 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Boden. Nicht geschützt sind u.a. Birken, Kern- und Steinobstbäume, Pappeln, Lärchen, Tannen und Fichten. Die Vorschriften gelten auch für festgesetzte Bäume aus rechtskräftigen B-Plänen, auch wenn sie die Voraussetzungen nicht erfüllen.

² TGP 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und -ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau)

0-versiegelt

1-geringe, 2-mäßige, 3-mittlere, 4-hohe, 5-sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Tierwelt

Faunistische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden. Es liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf die Beeinträchtigung geschützter oder seltener Tierarten vor durch das Planvorhaben vor.

Das Plangebiet selbst liefert mit seiner Struktur aus Einzelhausbebauung und dazugehörigen Gärten nur geringwertige Biotope mit intensiver Pflege und hohen Störungseffekten für die Tierwelt. Der angrenzende Gehölzstreifen an der Tarpenbek bindet das Plangebiet in die wertvollen Lebensräume für Tierarten im Tunneltal und dem Forst Hagen ein. Ein Vorkommen der benachbart vorkommenden FFH-Art Kammolch ist aufgrund fehlender natürlicher Wasserflächen im Plangebiet auszuschließen. Für Singvögel bieten die Gehölze Nist- und Nahrungshabitat. Ggf. finden in älteren Bäumen mit Höhlen auch geschützte Fledermausarten Unterkunft. Die Planung führt jedoch zu keiner erheblichen Einschränkung der tierökologisch potenziell wertvollen Habitate.

4.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Planung wird das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Errichtung zusätzlicher Gebäude werden gärtnerisch genutzte Flächen in Anspruch genommen. Dort lebende Arten können auf die Flächen mit erhaltenen Gartenstrukturen, den Gehölzstreifen und die hochwertigen Biotope des Tunneltals ausweichen. Großbäume, die als Fledermausquartier in Betracht kommen, werden von der Planung nicht berührt. Hochwertige Bäume sollen mit einem Erhaltungsgebot gesichert werden.

Störungen auf den benachbarten Gehölzstreifen durch die näherrückende Bebauung mit Licht- und Lärmemissionen werden zunehmen. Infolge der höheren baulichen Dichte wird es zu einer intensiveren Ausnutzung der verbliebenen Freiflächen kommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese unzulässigerweise auch auf die angrenzende Gewässerparzelle erstreckt, wie es jetzt bereits durch zahlreiche Pforten, Einleitungen, Ablagerungen von Gartenabfällen bis hin zu Schnittmaßnahmen an Gehölzen zu beobachten ist. Einer solchen Entwicklung wäre durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung vorzubeugen. Außerdem ist entlang der Gewässerparzelle ein 5 m breiter Saum anzulegen, der nicht intensiv gärtnerisch oder zur Anlage von Nebenanlagen genutzt werden darf.

Insgesamt sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Artenbestand jedoch nicht zu besorgen, da in ausreichendem Maß Ausweichbiotope zu Verfügung stehen und die möglicherweise betroffenen Arten in ihrer lokalen Population nicht gefährdet sind.

FFH-Vorprüfung

Eine Beeinträchtigung der Arten und Biotope im FFH-Gebiet DE 2327-301 (Kammolchgebiet Höltigbaum und Stellmoor) ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nur geringfügig in den Naturhaushalt eingreift und in keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erkennbar sind.

4.4.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben

Die Standorte für eine mögliche Neubebauung befinden sich auf privaten Gartenflächen, die für eine naturnahe Entwicklung nicht zur Verfügung stehen, sondern ohne das Vorhaben wahrscheinlich weiter mit Zierrasen, Beeten, Ziergehölzen o.ä. gestaltet würden.

4.4.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Es werden Festsetzungen getroffen, die den Wurzelraum der in der Gewässerparzelle angrenzenden Großgehölze schützen. Die Festsetzungen für Gehölze und weitere Begrünungen sichern Lebensräume für Tiere.

In Bezug auf die Räumung des Baufeldes ist darauf hinzuweisen, dass die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 15.3. bis zum 30.9. nicht erlaubt ist und dass sämtliche Singvogel- und Fledermausarten geschützt sind. Dies bedeutet, dass sie nicht verfolgt oder getötet und während der Brut- bzw. Wochenstubenzeit und Aufzucht der Jungen nicht gestört werden dürfen.

4.4.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

entfällt

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

4.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt von der Wohnnutzung in aufgelockerter Bebauung. Das Plangebiet selbst als Seitentälchen des eiszeitlich geformten Tunneltals besitzt eine interessante, durch die Bebauung jedoch überformte Morphologie

Das Tunneltal führt mit seiner bewegten Topografie zu einer landschaftlichen Gliederung mit hoher Eigenart. Ein naturräumlicher Zusammenhang mit dem Plangebiet ist jedoch durch den optisch trennenden Waldbereich im Norden und die das Plangebiet umgebende Bebauung nicht vorhanden.

Als landschaftsbildprägendes Element im Plangebiet ist der Gehölzstreifen entlang des Gewässers mit den teilweise älteren Bäumen zu nennen, daneben gibt es wenige Bäume auch in den Gartengrundstücken sowie ältere Eichen als Straßenbäume in der Straße „Am Vogelsang“.

Das Plangebiet mit der Wohnbebauung wirkt aufgrund seines bereits längeren Bestehens gut eingewachsen und erscheint durch die gebogene Straßenführung topografiegerecht.

4.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die neuen Gebäude würden sich optisch in das vorhandene Ortsbild einfügen und keine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellen.

4.5.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich das Landschaftsbild im Plangebiet nicht ändern.

4.5.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die festgesetzte Begrünung mit Schling- und Kletterpflanzen an Pergolen, Sichtschutzzäunen sowie Garagenwänden und Carports bewirken einen verringerten nachteiligen Einfluss neuer Gebäude auf das Landschaftsbild. Durch die weitere Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzen und für die Straßenbäume wird das Wohngebiet landschaftlich eingebunden.

4.5.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Landschaftsbild entfällt

4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Kultur- und Sachgüter, die einem besonderen Schutz unterliegen oder von außerordentlicher Bedeutung sind, liegen im Gebiet nicht vor. Die Bestimmungen des Grabungsschutzgebietes greifen für das Plangebiet nicht.

4.6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Entfällt.

4.6.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben

Es ergeben sich keine Änderungen für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ durch die Planung.

4.6.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich, da das Schutzgut Kultur- und Sachgüter von der Planung nicht betroffen ist.

4.6.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nicht erforderlich.

4.7 Schutzgut Mensch

4.7.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet hat eine wichtige Wohnfunktion für ruhiges, gartenorientiertes Wohnen in akzeptabler Nähe zum Ahrensburger Stadtzentrum erlangt.

Die Umgebung des Plangebiets weist durch die Randlage zur freien Landschaft eine hohe Erholungsqualität auf. Die Bevölkerung nutzt das Tunneltal und den Forst Hagen für Spaziergänge.

4.7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Das Vorhaben hat auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen. Die Wohndichte wird sich geringfügig erhöhen und es wird eine unerhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens erfolgen.

4.7.3 Prognose zur Schutzgutentwicklung ohne Planvorhaben

Keine Veränderung.

4.7.4 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich, da das Schutzgut Mensch von der Planung nicht betroffen ist.

4.7.5 Eingriffs- und Ausgleichsbedarfsermittlung für das Schutzgut Mensch

Entfällt

7. Quellen

Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg, in Kraft getreten 1.2.1998, 1. Nachtragssatzung vom 25.2.1998, 2. Änderungssatzung vom 23.9.2003

Bebauungsplan 38; Stadt Ahrensburg, vom

Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg, 31. Änderung

Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg von 1992; aufgestellt durch das Büro Bielfeldt, Hamburg

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998); Kiel

Landesverordnung über das NSG "Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal" vom 16. August 1982; Kiel

Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg vom 22. Juli 1977, geändert durch LVO vom 9. Februar 1979, Kiel

TGP 2004: Büro Trüper, Gondesen und Partner, Lübeck; Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und –ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau)

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Rund-erlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 –

Anhang Baumliste

Nr.	Art	Stamm - Ø cm	Kro- nen- Ø m	Vita- lität - 0-4 0-voll vital 4-tot	Bemerkungen / Wertstufe 0 abgängig, oder dringend untersuchen 1 < 25 cm, unterhalb des Standards von Baumschutzsatzungen 2 dto., aber wertvoll und entwickl. fähig 3 entspr. Standard, jedoch wen. wertv. 4 entspricht dem Standard von Satzgn. 5 besonders wertvoller Baum	
Teilfläche Vogelsang, Starweg / Hinterm Vogelherd						
1	<i>Blau-Zeder</i>	35	8	0	3 Krone einseitig	-
2	<i>Birke</i>	~35	8	0	4	x
3	<i>Eiche</i>	95	17	0-1	5 Höhle	x
4	<i>Eiche</i>	85	15	1	5 vernarbte Stammwunden	x
5	<i>Eiche</i>	< 10	2	0-1	2 Neupflanzung	x
6	<i>Birke</i>	~30			3 in 4 m gekappt	-
7	<i>Walnuss</i>	~35	8	0	4 Efeu aufsteigend, gebäude- nah	-
8	<i>Eiche</i>	55	14	0	4	x
9	<i>Eiche</i>	< 10	2	0	2 Neupflanzung	x
10	<i>Eiche</i>	10	3	0	2 Neupflanzung	x
11	<i>Eiche</i>	110	17	0-1	5	x
12	<i>Walnuss</i>	~35	8	0	4	-
13	<i>Eiche</i>	10	5	0	2 Neupflanzung	x
14	<i>Eiche</i>	10	4	0	2 Neupflanzung	x
15	<i>Eiche</i>	85	7	2-3	4 diverse um 25 cm starke Äste erheblich zurückgenom- men	x
16	<i>Eiche</i>	85	16	1	5 Wurzelraum eingeschränkt	x
17	<i>Hainbuche</i>	40	8	0	4 schräg	x
18	<i>Hainbuche</i>	30	7	0-1	Rindenschaden an Stamm- basis	-

Gewässer 1.10.1: Nördlich angrenzender Abschnitt:

Gewässersohle zum Aufnahmezeitpunkt April 09 trocken, sandig, ohne Laubbelag, Westufer > 2 m höher, Ostufer >1,5 m;

seitlich des Gerinnes Rückhaltefläche mit Ruderalfluren (RH) aus Giersch, Brennessel, Comfrey, Florentiner Goldnessel, Pulks von Japanischem Knöterich, Rubus-Gestrüpp und jungen Prunus-Gebüsch.

Westböschung mit jg. Weißdorn, Sal-Weide, Walnuss und Kastanie (~25), dichten Haselsträuchern, e (s. Nr. 18); stellenweise Gartenabfall, Busch und Stubben.

Ostböschung Ruderalflur, auf den angrenzenden Gartengrundstücken lockerer Baumbestand.

Nr. neu	Art	Stamm - Ø cm	Kro- nen- Ø m	Vita- lität - 0-4 0-voll vital 4-tot	Bemerkungen / Wertstufe	
<p>0 abgängig, oder dringend untersuchen 1 < 25 cm, unterhalb des Standards von Baumschutzsatzungen 2 dto., aber wertvoll und entwickl. fähig 3 entspr. Standard, jedoch wen. wertv. 4 entspricht dem Standard von Satzgn. 5 besonders wertvoller Baum</p>						
Teilfläche Finkenweg						
19	<i>Mammutbaum</i>	~70	11	0	4	x
20	<i>Birke</i>	~40	9	0	4	x
21	<i>Kastanie</i>	35	9	0	4	-
22	<i>Blut-Buche Sämlg.</i>	80	17	0-1	5	x
23	<i>Sorbus spec.</i>	50	9	0	4	x
24	<i>Walnuss</i>	95	17	0	5 elast. Kronensicherung der 3 Stämmlinge, Riss in Vergabe- lung	x
25	<i>Linde</i>	50	4	1	4 dto.	x
26	<i>Linde</i>	55	5	1	4 mehrfach gekappt	x
27	<i>Trauer-Birke</i>	~30	7	1	4	-

Gewässer 1.10.1: südlich angrenzender Abschnitt:

Gewässersohle zum Aufnahmezeitpunkt Mai 09 trocken, Geröll, Kies, teilweise Laub in der Sohle, an der Fußgänger-Brücke im Süden ca. 1,2 m eingetieft, weiter nach Norden 1,8 m (m. Steilufer westseitig) bis 1,0 m, Sohlbreite ca. 1,5 m; lichte Weite Böschungs-OK ca. 4 m.

Der gewässerbegleitende Gehölzsaum HGf bildet einen zwischen ca. 15 - 30 m hohen Baumschirm mit bis zu 60 cm starken Eichen und vielstämmigen Erlen ~ 35 -40 cm, Birken ~40, einz. Fichten bis 60 cm, einer Buche 80 cm; z.T. mit Strauchunterwuchs (Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen), die Bodenflora weist noch Waldarten wie Wald-Flattergras, Buschwindröschen und Salomonssiegel sowie Nelkenwurz und Schöllkraut auf, wird aber zunehmend von Ruderalfluren, u.a. mit japanischem Knöterich, Rührmichnichtan, Giersch, Gundermann und Gartenflüchtern wie Florentiner Goldnessel und Perlfarne verdrängt, teils auch von Ziersträuchern wie Spiraeen und Pfeifenstrauch. Früher hätte sich hier auch Bärlauch gefunden. Zahlreiche Ablagerungen von Gartenabfällen und Busch, Einleitungen von Dränaugen.

Anhang Tierökologische Potenzialanalyse

1. Artenschutz

Bei raumwirksamen Planungen sind grundsätzlich besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten nach § 42 i.V. mit § 10 BNatSchG zu beachten. Eine Beeinträchtigung dieser Arten und ihrer Lebensbedingungen ist verboten und stellt einen Straftatbestand dar. Bei einer Realisierung der Planung muss daher sichergestellt sein, dass diese Arten

- keiner Beeinträchtigung unterliegen (z.B. indem Bauarbeiten oder Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit erfolgen),
- in nahe gelegene Ersatzbiotope abwandern können und
- als Population nicht gefährdet sind.

Dieser Belang kann als solcher nicht im Rahmen der Bauleitplanung weggewogen werden. Bei nachweislicher Beeinträchtigung dieser Arten kann anderenfalls evtl. sogar ein Baustopp erwirkt werden, z.B. bei Gefährdung einer Fledermauspopulation.

Die für den Artenschutz zuständige obere Naturschutzbehörde kann jedoch eine Befreiung vom Verbot der Beeinträchtigung erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen das Überleben der Population im betroffenen Raum sichergestellt ist.

Die besonders und streng geschützten Arten ergeben sich aus der Definition des §10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG:

Die besonders geschützten Arten werden in der Anlage 1, Spalte 2 der BArtV und Anhang B der EUArtSchV aufgelistet. Pauschal gilt der besondere Artenschutz gem. Art 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie für alle europäischen Vogelarten, auch wenn sie wie sehr häufig sind, wie Amsel, Kohlmeise oder Rotkehlchen. Mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden und sogenannter „problematischer Arten“ gelten alle heimischen Säugetiere ebenfalls als besonders geschützt. Hinzu kommen u.a. alle Amphibien und Reptilien sowie zahlreiche Wirbellose (u.a. sämtliche Libellenarten, sowie Widderchen, Bienen, Laufkäfer, Hummeln).

Die streng geschützten Tierarten können als Untergruppe der besonders geschützten Arten verstanden werden, so sind streng geschützte Tierarten immer auch besonders geschützte Tierarten.

Es ist verboten, wild lebenden Tierarten der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten [...] (§ 42 (1), Satz 1 BNatSchG) sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten [...] erheblich zu stören. Eine solche Störung liegt vor, wenn sich durch eine verändernde Maßnahme der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 42 (1), Satz 2 BNatSchG). Es ist weiterhin verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Gemäß dem neuen Absatz 5 des § 42 BNatSchG liegt bei nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben ein Verstoß gegen die Verbote des Absatzes 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Beeinträchtigte ökologische Funktionen können durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF³-Maßnahmen) weiterhin erfüllt werden. Gegen-

³ CEF – Continuous ecological function

über dem individuenbezogenen Ansatz des alten § 42 BNatSchG wird vom Gesetzgeber nun auf einen funktionalen, populationsbezogenen Ansatz abgestellt.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde keine spezielle Erhebung zur Fauna durchgeführt. Im Rahmen einer Potenzialanalyse wird aufgrund von Begehungen, der Biotopausstattung, benachbarter Biotopkomplexe und vorhandener Daten ermittelt, welche Tierarten im Plangebiet vorkommen bzw. zu erwarten sein könnten und ob sie durch die Planung betroffen sind.

Strukturen mit mittlerem naturschutzfachlichen Wert, die sich als Lebensraum für viele Tierarten eignen und als Wanderoute und Biotopverbundelement dienen, liegen nur angrenzend an das Plangebiet mit der Gehölzstruktur auf der Gewässerparzelle vor. Im Plangebiet selbst gibt es nur Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung, die jedoch durch die Benachbarung mit dem Gehölzsaum mäßige naturschutzfachliche Bedeutung erlangen.

Nachfolgend werden die potenziellen Tierarten dieses Biotopkomplexes des Plangebietes in Bezug auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Libellen, Reptilien und Heuschrecken beschrieben.

2. Angetroffener Biotopkomplex: Siedlungsflächen mit Gärten / Gehölzstreifen mit Altbäumen – möglicher Artenbestand

Das Plangebiet ist mit einigen älteren Bäumen, Sträuchern und mit Hecken relativ gut durchgrünt und bietet daher einen Lebensraum für eine unspezifische, aber artenreiche **Vogelfauna**. In den Gehölzen und Hecken können Arten wie Star, Amsel, Sing-Drossel, Buchfink, Grünfink, Kohl- und Blaumeise, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Zilp-Zalp, Rotkehlchen, Haus- und Gartenrotschwanz, Ringeltaube und Rabenvögel wie Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher vorkommen („Ökologische Gilde“ der Parkvögel). Im Gehölzstreifen kann auch der Große Buntspecht vorkommen; der gesamte Biotopkomplex ist vermutlich außerdem Jagdrevier von Sperber, Waldkauz und Waldohreule.

Bei den **Kleinsäufern** sind häufige Arten wie Eichhörnchen, Igel, Kaninchen, Maulwurf oder Hausmaus zu vermuten. Im Bereich der Gärten sind keine natürlichen potenziell geeigneten **Fledermausquartiere** vorhanden, da ein reichliches Höhlenangebot in den älteren Bäumen vor Ort nicht ausgemacht werden konnte. Ein Vorkommen von häufigeren Arten wie z.B. Abendsegler oder kulturfolgenden Arten, wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wäre theoretisch auch an Gartenschuppen und Gebäuden möglich. Im Bereich der vorgesehenen Baufenster des B-Planes sind jedoch keine Schuppen vorhanden und der Umbau bereits bestehender Gebäude wäre nach einer Genehmigung auch ohne Bebauungsplan möglich. Daher werden keine neuen Eingriffe hervorgerufen. Potenziell im Gehölzstreifen vorkommende Arten sind Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus.

Libellen sind an Gewässer gebunden, die Larven leben über mehrere Jahre im Wasser. Einige Arten sind zu Jagdflügen jedoch auch entlang von Gehölzkulissen unterwegs. Diese Habitatnutzung wird durch die vorgesehene B-Plan-Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Da die Feuchtbiotope des Tunneltals nicht weit entfernt sind, können potenziell weit verbreitete **Amphibienarten** wie Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte, aber auch seltener Arten wie der Kammmolch vorkommen. Dieser hat in diesem Bereich eins der stärksten Vorkommen des Landes Schleswig-Holstein. Ein Vorkommen in den Gärten ist angesichts des großen Angebots geeigneterer Habitats in den Schutzgebieten und der angrenzenden Landschaft höchstens als marginal zu bezeichnen.

Reptilien: Infolge der Benachbarung zur Gewässerparzelle und zum Ahrensburger Tunneltal ist wie in anderen hier angrenzenden Siedlungsteilen von Ahrensburg mit dem Vorkommen der Ringelnatter zu rechnen, die z.T. Kompost- oder Reisighaufen als Unterschlupf nutzt. Eine Bebauung von Gartenflächen wird diese Art jedoch nicht beeinträchtigen.

Ein Vorkommen von **Heuschrecken** in den Gärten kann sich aufgrund der Biotopansprüche seltener Arten nur auf häufig verbreitete Arten beschränken. Im Gehölzstreifen sind z.B. Eichenschrecke und Strauchschrecke zu erwarten. Sie werden durch die B-Plan-Festsetzungen nicht beeinträchtigt.

3. Besonders und streng geschützte Tierarten im Plangebiet

Zu den **besonders geschützten Tierarten** im Plangebiet gehören alle heimischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten (außer u.a. Rötel-, Scher-, Haus-, Feld-, Erdmaus, Wanderratte), alle Amphibien und Reptilien, alle Libellen, zahlreiche andere Wirbellose wie alle Hummeln, Bienen, Widderchen, Schwärmer, Bläulinge, nahezu alle Bockkäfer, Prachtkäfer, Laufkäfer. Besonders geschützte Heuschrecken sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Streng geschützte Tierarten, die im Plangebiet vorkommen könnten, sind in der Artengruppe der Vögel: Sperber, Waldkauz und Waldohreule. In der Gruppe der Säugetiere sind alle Fledermausarten streng geschützt.

Die Artengruppen von Käfern und Schmetterlingen wurden nicht betrachtet, ein Vorkommen hochspezialisierter Arten ist unwahrscheinlich.

Populationen der streng geschützten Tierarten sind bei einer Verdichtung der Bebauung im Plangebiet nicht gefährdet, da sie in die angrenzenden Biotope ausweichen können.

Baum- und Gehölzbestand darf im Zeitraum vom 15.3. bis zum 30.9. eines jeden Jahres nicht beseitigt werden. Im Rahmen des B-Planes werden große Bäume und prägende Gehölzen mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt, sodass eine Beeinträchtigung dieser streng geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, ohne dass ihr Vorkommen explizit nachgewiesen worden ist.

4. Fazit

Die durch das Planvorhaben mögliche Bebauung in 2. Linie beansprucht Gartenflächen mit mäßigem naturschutzfachlichem Wert und grenzt an einen Gehölzsaum entlang eines periodisch wasserführenden Grabens mit mittlerem naturschutzfachlichen Wert. Der potenzielle Artenbestand dieses Biotopkomplexes wird beschrieben. Häufige Arten mit allgemeiner Verbreitung können von dem Vorhaben betroffen sein, weniger häufige Arten sind vermutlich weder direkt noch indirekt betroffen, da sie ohnehin ihren Schwerpunkt in den wesentlich geeigneteren Biotopen der naheliegenden Schutzgebiete haben. Sämtliche potenziell vorkommenden Arten sind in der Lage, in benachbarte Biotope auszuweichen und in ihrer lokalen Population durch die Maßnahme nicht gefährdet.

Es sind jedoch die allgemeinen Schutzvorschriften für die Räumung des Baufeldes von Hecken, Sträuchern und Bäumen zu beachten, die nur vor dem 15.3 bzw. nach dem 30.9. eines jeden Jahres stattfinden darf.